
Anhang 2

Tarifordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Ennetmoos

I ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

1. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an den öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

2. Die Nachgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 entspricht der ermittelten Anschlussgebühr abzüglich den bereits bezahlten Anschlussgebühren.

3. Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlte Anschlussgebühren vorliegen, darf 1.5 % der aktuellen NSV – Brandversicherungsschätzung bei Baueingabe angerechnet werden.

4. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung

1. weniger oder gleich CHF 100'000 beträgt; oder
2. weniger oder gleich 10 % beträgt.

5. Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäss.

Art. 2 Rückerstattung

1. Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

2. Werden Objekte und Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der

¹ NG 111

² NG 171.1

durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 3 Schmutzabwassergebühr

1. Der Volumentarif (m^3) in den Wohnzonen, in den Sondernutzungszonen, in den Wohn- und Gewerbebezonen sowie in der Zone für Sport und Freizeitanlagen gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement (BZR) beträgt: CHF 12.00.

2. Der Volumentarif (m^3) in den Industriezonen, Gewerbebezonen und Zonen für öffentliche Zwecke beträgt: CHF 8.00.

3. In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss SIA 416 berechnet. Die Höhe der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 1.

4. Für landwirtschaftliche Baugebiete, in denen keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss SIA 416 berechnet. Die Höhe der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 2.

5. Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.

6. Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

Art. 4 Regenabwassergebühr

1. Der amtliche Geometer (TRIGONET AG, Stans) liefert für die Parzelle deren Oberflächenbeschaffenheit mit dem zugehörigen Liegenschaftsbeschrieb.

2. Die Bodenbedeckungsflächen "Gebäude, Befestigt und Humusiert" der amtlichen Vermessung sind einer Entwässerungskategorie gemäss Abs. 3 zuzuordnen. Die Flächen der übrigen Kategorien aus der amtlichen Vermessung sind nicht gebührenpflichtig.

3. Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien (EWK) eingeteilt:

1. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Schmutzwasserleitung): Flächenanteil grösser als 15 % oder mehr als 50 m^2 entwässerte Fläche;

2. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Regenwasserleitung): Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
3. Teilweise Versickerung, Retentionsanlagen und Rückhalte- oder Drosselmassnahmen: Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
4. Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 % oder weniger als 100 m² entwässerte Fläche.

4. Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Faktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie Faktor

- | | |
|---|------|
| 1. Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 % | 2.50 |
| 2. Regenabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 25 % | 1.00 |
| 3. Versickerung/Retention: Flächenanteil grösser als 25 % | 0.50 |
| 4. Versickerung ohne Überlauf: Flächenanteil grösser als 75 % | 0.00 |

5. Sind pro Fläche mehrere Entwässerungskategorien möglich, gilt die Entwässerungskategorie zugunsten der Verursachenden.

6. Wenn die Versickerungsfläche teilweise über Einlaufschächte, Regenrinnen, Überläufe usw. entwässert wird, gilt maximal die Entwässerungskategorie 3.

7. Versickerungsanlagen ohne Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz werden der Entwässerungskategorie 4. zugeteilt. Hat die Anlage einen Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Kategorie 3.

8. Für alle Flächen, deren Entwässerung über das ganze Jahr in Jauchegruben abgeleitet wird (z. B. Scheunendächer), gilt die Entwässerungskategorie 4.

9. Wird das anfallende Regenabwasser über eine private Leitung direkt in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) eingeleitet, gilt für die entwässerte Fläche die Entwässerungskategorie 4. Erfolgt die Ableitung von Regenabwasser zuerst über das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Entwässerungskategorie 2.

10. Extensiv begrünte Dächer mit Ableitung in die Regenabwasserleitung werden der Entwässerungskategorie 2 zugeteilt.

11. Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie 4. zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

12. Begrünte Flachdächer werden den Retentionsanlagen und Drosselbauwerken zugeordnet. Für begrünte Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer gilt die Entwässerungskategorie 3.

13. Retentionsanlagen und Drosselbauwerke (Anlagen ab 1'000 l Retentions- oder Drosselvolumen) werden der Entwässerungskategorie 3. zugeteilt, sofern die Ableitung in eine Regenabwasserleitung erfolgt.

14. In Gebieten, wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien 2., 3. und 4. möglich.

15. Die Flächegebühr beträgt: CHF 15.00

Art. 5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

1. Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a. Dauer des Anschlusses;
- b. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c. Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

2. In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

II BETRIEBSGEBÜHREN

Art. 6 Allgemeine Grundsätze

1. Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

2. Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerin/Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer.

3. Sämtliche Wasserversorgungen im Gemeindegebiet haben die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch der Gemeinde mitzuteilen.

4. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.

5. Verbraucher mit eigener Wasserversorgung oder Brauchwasseranlage haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten vom Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerin/Baurechtsnehmer. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beziehen. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.

6. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, legt der Gemeinderat die Wassermenge fest.

7. Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.

8. Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig wird, ist der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

9. Mutationen der amtlichen Vermessung werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw.

Baurechtnehmerin/Baurechtnehmer sind verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

^{10.}Für die Verrechnungsperiode wird in der Regel pro Grundstück eine Rechnung gestellt.

Art. 7 Bereitstellungsgebühr

^{1.}Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt:

CHF 100.00

Art. 8 Mengengebühr für Schmutzabwasser

^{1.}Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Verrechnungsperiode in m³ berechnet und beträgt:

CHF 1.25

Art. 9 Flächengebühr für Regenwasser

^{1.}Die Flächengebühr pro Verrechnungsperiode entspricht der entwässerten Fläche in m² und beträgt:

CHF 0.50

III WEITERE BESTIMMUNGEN

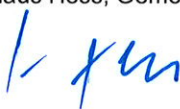
Art. 10 Mehrwertsteuer

^{1.}Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Stimmberechtigten
Roland Kaiser, Gemeindepräsident


Klaus Hess, Gemeindeschreiber



Inhaltsverzeichnis

I	ANSCHLUSSGEBÜHREN	1
Art. 1	Allgemeine Grundsätze.....	1
Art. 2	Schmutzabwassergebühr	2
Art. 3	Regenabwassergebühr	2
Art. 4	Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse	4
II	BETRIEBSGEBÜHREN	5
Art. 5	Allgemeine Grundsätze.....	5
Art. 6	Bereitstellungsgebühr.....	6
Art. 7	Mengengebühr für Schmutzabwasser	6
Art. 8	Flächengebühr für Regenwasser	6
III	WEITERE BESTIMMUNGEN	8
Art. 9	Mehrwertsteuer	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	6

Vom Regierungsrat genehmigt am:

30. JAN. 2024



A. Zuerli